

Satzung

zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile - Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Frauenstein

Gehölzschutzsatzung der Stadt Frauenstein vom 05.11.2007

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) sowie der §§ 4, 22 und 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. 9/2007 S. 321) hat der Stadtrat der Stadt Frauenstein in seiner öffentlichen Sitzung am 05.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Schutzgegenstand

- (1) Die Gehölze einschließlich ihres Wurzelbereiches im Gebiet der Stadt Frauenstein, werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützt sind
 1. Laubbäume mit einem Stammumfang ab 0,50 Meter (m) gemessen in 1,00 m Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der stärkste Umfang maßgebend,
 2. Nadelbäume mit einem Stammumfang ab 0,80 m gemessen in 1,00 m Höhe vom Erdboden aus.
 3. Ersatzpflanzungen nach § 9 der Satzung unabhängig von ihrem Stammumfang,
 4. Großsträucher und freiwachsende Hecken von mindestens 3,00 m Höhe.
- (3) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für
 1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken dienen,
 2. Bäume im Wald im Sinne des Waldgesetzes,
 3. Obstbäume in Hausgärten, Hofräumen und Kleingartenanlagen.
- (4) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechts, speziell der §§ 8 bis 11 (Eingriffe), §§ 25 und 26 SächsNatSchG (Streuobstwiesen, Biotope) sowie Vorschriften in Schutzverordnungen nach den §§ 16 bis 21 SächsNatSchG oder in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 2 - Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist

1. das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
2. die innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten bzw. zu erreichen,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicher zu stellen,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft herzustellen,
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren.

§ 3 - Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 1 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
- (2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Gehölze, die zur Schädigung oder zum Absterben führen können. Zum Wurzelbereich zählen der Kronentraufbereich zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten.

Insbesondere ist es an nach § 1 geschützten Gehölzen verboten:

1. eine Baumscheibe in einem Abstand von 1,00 m vom Stammfuß mittels Asphalt, Beton oder ähnlichen Materialien zu befestigen oder sonst mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen,

2. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen näher als 2,50 m vom Stammfuß entfernt vorzunehmen,
3. Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
4. Salze, Öle, Chemikalien oder andere Stoffe anzuschütten oder auszubringen, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen,
5. Wurzeln, Rinde oder die Baumkrone in einem Ausmaß zu beschädigen, dass das Wachstum des Baumes nachhaltig beeinträchtigt,
6. Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
7. Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen.

Hinweise: Gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 5 SächsNatSchG ist es verboten, im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres Gebüsch, Hecken, Bäume oder ähnlichen Bewuchs abzuschneiden, zu roden oder auf sonstige Weise zu zerstören. Die Naturschutzbehörde kann Ausnahmen zulassen.

Gemäß § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) ist das Entfernen von Bäumen und Sträuchern sowie die Neuanpflanzung nicht standortgerechter Gehölze auf Gewässerrandstreifen verboten.

§ 4 - Zulässige Handlungen

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Gehölze, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch

- Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen, Wegen sowie landwirtschaftlichen Nutzflächen,
- ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung und zur Gefahrenabwehr,
- Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

§ 5 - Schutz- und Pflegegrundsätze

- (1) Die geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass die gesunde Entwicklung und der Fortbestand langfristig gesichert bleiben.
- (2) Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 1 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen zu schützen.

§ 6 - Befreiungen

Von den Verboten dieser Satzung kann die Stadt Frauenstein nach § 53 SächsNatSchG Befreiungen erteilen.

§ 7 - Verfahren

- (1) Die Erteilung einer Befreiung ist bei der Stadtverwaltung schriftlich zu beantragen. Dazu sind Art, Höhe und Stammumfang der Gehölze unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben und die Gründe für den Antrag darzulegen. Auf dem Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort auf andere Weise ausreichend beschrieben ist.
- (2) Befreiungen werden schriftlich erteilt und können mit den erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 9, versehen werden. Sie verlieren nach Ablauf eines Jahres ihre Gültigkeit.

§ 8 - Gefahrenabwehr

- (1) Geht von einem Gehölz eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen oder für Sachwerte von bedeutendem Umfang aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich.
- (2) Die Maßnahmen sind der Stadtverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 - Ersatzpflanzungen

- (1) Ersatzpflanzung für nach § 1 geschützte Gehölze kann verlangt werden, wenn diese entgegen § 3 oder aufgrund einer Befreiung nach § 6 oder einer Maßnahme nach § 8 beseitigt oder zerstört wurden.
- (2) Zur Ersatzpflanzung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 3 oder Maßnahmen nach § 8 vornimmt oder eine Befreiung nach § 6 erhalten hat.
- (3) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzung legt die Stadtverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
- (4) Ersatzpflanzungen sind auf Kosten des Verursachers zum Ausgleich der Eingriffsfolgen durchzuführen. Dabei ist zu beachten, dass standortgerechte, einheimische Gehölze verwendet werden. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.
- (5) Bei geschädigten, aber sanierungsbedürftigen Gehölzen kann auch deren Sanierung verlangt werden, wenn sie Erfolg verspricht und keine gegenüber der Neupflanzung unzumutbar höheren Kosten verursacht. Wächst ein Gehölz nicht innerhalb von zwei Jahren an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (6) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Stadtverwaltung oder durch ein von ihr Beauftragter durchgeführt werden.

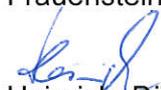
§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine der nach § 3 dieser Satzung verbotenen Handlungen vornimmt,
 2. entgegen § 8 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 3. den Nebenbestimmungen einer Befreiung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 4. angeordnete Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 9 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach § 10 Abs. 1 kann nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 2 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 10. Juni 1992 außer Kraft.

Frauenstein, den 06.11.2007



Heinrich, Bürgermeister

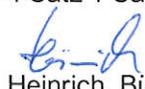


Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Heinrich, Bürgermeister

